

§ 21

(1) Ein Einziehungsbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels muß enthalten:

- 1; die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die eingezogenen Gegenstände,
3. die Beweismittel,
4. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Ein Strafbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die festgesetzte Geldstrafe,
3. die Beweismittel,
4. die Kostenentscheidung,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

9

§ 22

(1) Der vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs erlassene Einziehungsbescheid ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Zustellung kann auch durch die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen.

(2) Die Zustellung und Vollstreckung eines vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs erlassenen Strafbescheides erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und ist von dem zuständigen Gerichtsvollzieher vorzunehmen.